

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für DCS-T-Zertifikate

(„DCS-T-Zertifikate AGB“)

Stand 02/2021

## 1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Für die Bereitstellung digitaler Zertifikate mit jeweils dazugehörigem Private Key zum Zugriff auf Steuergeräte (**„DCS-T-Zertifikate“**) durch die Daimler Truck AG (**„DTAG“**), oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§§ 15 ff AktG), gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens, das DCS-T-Zertifikate einsetzen will (**„Verwender“**), werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wurde.
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die Anlagen 1 und 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Die bei Abschluss dieser AGB aktuelle Fassung ist jeweils als Anlage beigefügt. Aktualisierungen werden vor Beantragung eines DCS-T-Zertifikats im DocMaster, das Bestandteil des Lieferantenportals von DTAG ist, bereitgestellt. Maßgeblich für erteilte DCS-T-Zertifikate ist die bei Erteilung jeweils aktuelle Fassung.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand ist die leihweise Bereitstellung von **DCS-T-Zertifikaten** zum Zugriff auf Steuergeräte. DCS-T-Zertifikate werden für sichere **Diagnose**, sicheres **Codieren** und **sichere Onboard-Fahrzeugkommunikation** benötigt und werden nur zu diesem Zweck bereitgestellt. DCS-T-Zertifikate sind mit deren Eigenschaften in Anlage 1 (**„Zertifikatsbeschreibung“**) in der bei Erteilung eines DCS-T-Zertifikats aktuellen Fassung abschließend aufgezählt.
- 2.2 Durch diese AGB werden die Regelungen für DCS-T-Zertifikate übergreifend vereinbart (**„Rahmenvertrag“**). Jede Zertifikatserteilung begründet ein gesondertes Leihverhältnis (**„Einzelvertrag“**) für das konkrete DCS-T-Zertifikat unter diesem Rahmenvertrag.
- 2.3 Ein DCS-T-Zertifikat wird entweder auf eine natürliche Person ausgestellt (**„DCS-T-Zertifikatsinhaber“**) oder auf einen Verwender ausgestellt mit Zuordnung einer für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs vom Verwender als zuständig und verantwortlich benannten Person (**„DCS-T-Zertifikatsverantwortlicher“**).

## 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Diese AGB bedürfen als Rahmenvertrag der Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung des Verwenders und der schriftlichen Annahme durch DTAG oder erstmaligen Bereitstellung eines DCS-Zertifikats durch DTAG.
- 3.2 Jede Erteilung eines DCS-T-Zertifikats begründet ein gesondertes Leihverhältnis. Der Verwender sorgt dafür, dass nur durch ihn dazu berechnigte Personen nur solche DCS-T-Zertifikate für den jeweiligen DCS-T-Zertifikatsinhaber oder DCS-T-Zertifikatsverantwortlichen beantragen, die für deren Aufgabenerfüllung benötigt werden.
- 3.3 Ein Leihverhältnis für ein konkretes DCS-T-Zertifikat kommt zustande, wenn DTAG eine Beantragung für dieses DCS-T-Zertifikat ausdrücklich schriftlich annimmt oder das DCS-T-Zertifikat bereitstellt.
- 3.4 Ein DCS-T-Zertifikat kann für eine Konzerngesellschaft des Verwenders (§§ 15 ff. AktG) nur unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden: Vor Beantragung stellt der Verwender vertraglich sicher, dass mit der jeweiligen Konzerngesellschaft alle Pflichten gegenüber DTAG sowie alle Rechte von DTAG aus dem Rahmenvertrag und etwaigen Einzelverträgen mit unmittelbarer Wirkung für DTAG vereinbart wurden und für die Laufzeit erteilter DCS-T-Zertifikate aufrecht erhalten werden (echter Vertrag zu Gunsten DTAG, § 328 BGB). Die Konzerngesellschaft kann ein DCS-T-Zertifikat erst dann beantragen, wenn der Verwender die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung ordnungsgemäß

nachgewiesen hat. Der Verwender steht für Erfüllung dieser Voraussetzungen und der Pflichten einer Konzerngesellschaft ein.

#### **4 Vertragliche Leistung**

- 4.1 Die Beschaffenheit eines DCS-T-Zertifikats ergibt sich aus der bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags aktuellen Zertifikatsbeschreibung von DTAG.
- 4.2 Ein DCS-T-Zertifikat wird in der dafür bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags von DTAG angebotenen Weise bereitgestellt. Dabei kann es sich etwa handeln um den digitalen Versand als verschlüsselter PKCS#12-Container oder die Bereitstellung für eine DCS-T-Zertifikatsabfrage durch von DTAG dafür angebotene Software (etwa ZenZefi-T).
- 4.3 Bei Fragen in Zusammenhang mit einem DCS-T-Zertifikat kann sich der Verwender an eine von DTAG dafür benannte Ansprechstelle wenden.

#### **5 Bedingungen für die Nutzung von DCS-T-Zertifikaten**

- 5.1 Ein DCS-T-Zertifikat wird entweder auf einen DCS-T-Zertifikatsinhaber ausgestellt oder auf einen Verwender ausgestellt mit Zuordnung eines DCS-T-Zertifikatsverantwortlichen. Der Verwender stellt die Einhaltung der Regelungen dieser AGB durch DCS-T-Zertifikatsinhaber und DCS-T-Zertifikatsverantwortliche sicher, für die er DCS-T-Zertifikate beantragt hat. Verstöße durch DCS-T-Zertifikatsinhaber oder DCS-T-Zertifikatsverantwortliche oder betraute Personen (siehe Ziffer 5.5) sind dem Verwender stets zuzurechnen. Verstößt ein DCS-T-Zertifikatsinhaber oder ein DCS-T-Zertifikatsverantwortlicher gegen Regelungen dieser AGB, kann DTAG die weitere Nutzung der DCS-T-Zertifikate ganz oder teilweise untersagen. Wird ein DCS-T-Zertifikat für einen Subunternehmer des Verwenders beantragt, gelten diese Regelungen entsprechend. In diesem Fall stellt der Verwender insbesondere vertraglich sicher, dass die sich aus dem Rahmenvertrag und dem jeweiligen Einzelvertrag ergebenden Pflichten des Verwenders zuvor an den Subunternehmer weitergegeben worden sind.
- 5.2 Die Nutzung der DCS-T-Zertifikate ist nur an eigenen Standorten des Verwenders, nur im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Zertifikate und nur durch den DCS-T-Zertifikatsinhaber oder unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen DCS-T-Zertifikatsverantwortlichen ohne jegliche Nutzung für private Zwecke gestattet.
- 5.3 Für die Nutzung der DCS-T-Zertifikate sind nur Geräte mit Zugriffsschutz- und Sicherheitsmechanismen gemäß der bei Zertifikatserteilung aktuellen Vorgaben von DTAG zulässig. Bei Nutzung der DCS-T-Zertifikate sind die Anforderungen der Norm ISO 27001 oder anerkannter vergleichbarer Normen (etwa Automotive TISAX) sowie die Sicherheitsvorgaben von DTAG aus **Anlage 2** dieser AGB („**Basic Security for DCS-T Certificates**“) nach jeweils aktuellem Stand der Technik zu beachten. Bei Unklarheiten wird der Verwender seinen Ansprechpartner bei DTAG zur Klärung anfragen.
- 5.4 Voraussetzung für einen Umgang mit DCS-T-Zertifikaten ist die Nutzung von DTAG dafür bereitgestellter oder ausdrücklich freigegebener Software (etwa ZenZefi-T). Die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben hat der Verwender sicherzustellen und durch Vorlage eines geeigneten Sicherheitskonzepts darzulegen. Keinesfalls darf unter Verwendung nicht von DTAG dafür bereitgestellter oder ausdrücklich freigegebener Software (etwa ZenZefi-T) auf ein DCS-T-Zertifikat zugegriffen werden.
- 5.5 Voraussetzung für die Nutzung von DCS-T-Zertifikaten ist die strikte Einhaltung der Verpflichtungen und Maßgaben dieser AGB durch den Verwender und von dem Verwender mit dem Umgang mit den DCS-T-Zertifikaten betraute Personen. Betraute Personen sind neben dem DCS-T-Zertifikatsinhaber oder dem DCS-T-Zertifikatsverantwortlichen auch solche natürlichen Personen, die nach Maßgabe dieser AGB mit DCS-T-Zertifikaten und zur Nutzung der DCS-T-Zertifikate erforderlicher Software umgehen müssen („**Need-to-know-Prinzip**“). Werden die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann DTAG die weitere Nutzung von DCS-T-Zertifikaten mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise untersagen.

#### **6 Sicherheitspflichten des Vertragspartners**

- 6.1 Der Verwender sorgt dafür, dass die für den Umgang mit den DCS-T-Zertifikaten verwendete IT-Infrastruktur und der Zugriff auf DCS-T-Zertifikate den aktuellen Sicherheitsvorgaben von DTAG (siehe Ziffer 5.3) entsprechen. Dies betrifft auch die Verbindung über lokale Netzwerke und Speichermedien.

- 6.2 DTAG kann die in Ziffer 6.1 genannten Anforderungen angemessen ändern und wird dem Verwender Änderungen in geeigneter Weise mitteilen. Eine geänderte Fassung wird zwei Wochen nach Mitteilung an den Verwender verbindlich. Der Verwender kann den Rahmenvertrag nur einheitlich mit allen Einzelverträgen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung einer geänderten Fassung schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, falls er mit Änderungen nicht einverstanden ist (Sonderkündigungsrecht).
- 6.3 Spätestens im Zeitpunkt der Beantragung eines DCS-T-Zertifikats hat der Verwender die Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen.

## **7 Vertraulichkeitspflichten des Vertragspartners**

- 7.1 Die DCS-T-Zertifikate und zugehörigen Informationen sowie Inhalte dieses Rahmenvertrages sind strikt vertraulich zu behandeln. Eine über den vereinbarten Zweck der konkreten DCS-T-Zertifikatserteilung hinausgehende Verwendung der DCS-T-Zertifikate, Informationen und Vertragsinhalte stellt stets eine schwerwiegende Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von DTAG dar. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Vertragsinhalten an Konzerngesellschaften (siehe Ziffer 3.5) und an Subunternehmer (siehe Ziffer 5.1), soweit der Verwender zur Weitergabe vertraglicher Verpflichtungen aus diesen AGB an eine Konzerngesellschaft oder an einen Subunternehmer verpflichtet ist.
- 7.2 Der Verwender wird nur solche Personen mit einem Zugriff auf DCS-T-Zertifikate, zur Nutzung der DCS-T-Zertifikate erforderliche Software und Systeme, in welchen die DCS-T-Zertifikate verwendet werden, betrauen, die nach Maßgabe dieser AGB jeweils damit umgehen müssen.
- 7.3 Der Verwender wird jeglichen Umgang mit den DCS-T-Zertifikaten durch nicht gemäß dieser AGB mit dem Umgang betraute Personen verhindern. Dies gilt insbesondere für nicht mit dem konkreten Auftrag, der den Zugriff auf DCS-T-Zertifikate erfordert, befasstes und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtetes Personal.
- 7.4 Jede Möglichkeit des Zugriffs durch Dritte, die nicht gemäß dieser AGB mit dem Umgang mit DCS-T-Zertifikaten und der zur Nutzung der DCS-T-Zertifikate erforderlichen Software betraut sind, ist strikt untersagt. Ebenso strikt untersagt ist jede Kenntnisnahme durch Dritte von Zugangsinformationen zu Systemen und Anwendungen, die der Verwender für die Nutzung von DCS-T-Zertifikaten einsetzt.
- 7.5 Ergänzend gelten für die jeweilige Auftragserteilung vereinbarte Vertraulichkeitspflichten des Verwenders, soweit diese strengere oder weitere Anforderungen beinhalten als diese AGB.

## **8 Informations- und Bereinigungsmaßnahmen**

- 8.1 Der Verwender wird auf Anfrage von DTAG uneingeschränkt, umgehend und umfassend Auskunft erteilen über alle Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit DCS-T-Zertifikaten sowie über deren Einhaltung und Kontrolle. Dazu wird der Verwender entsprechende Unterlagen und Daten übermitteln sowie erläutern. Der Verwender ermöglicht es DTAG auf Verlangen, diese Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen zu überprüfen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte überprüfen zu lassen. Der Verwender wird DTAG auf Anfrage zum Nachweis angemessener Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen erforderliche Prüfberichte zu Subunternehmern zur Verfügung stellen, die Zugang zu DCS-T-Zertifikaten haben oder haben können.
- 8.2 Der Verwender wird unzureichende Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen und jeden Verdacht eines Verstoßes gegen solche Maßnahmen umgehend unaufgefordert DTAG detailliert vorab in Textform und anschließend schriftlich an die dafür von DTAG benannte Adresse mitteilen und auf Anfrage weitere Informationen in diesen Zusammenhängen umgehend uneingeschränkt erteilen. Dies gilt ebenfalls für jeden absehbaren Zugriff oder Zugriffsversuch durch Dritte auf Geräte zur Nutzung von DCS-T-Zertifikaten.
- 8.3 Der Verwender wird jegliche Unzulänglichkeit von Sicherheits- oder Vertraulichkeitsmaßnahmen umgehend bereinigen und DTAG umgehend über entsprechende Maßnahmen vorab in Textform und anschließend schriftlich an die dafür von DTAG benannte Adresse informieren.

## **9 Weitere Maßgaben**

- 9.1 Der Verwender benennt einen verantwortlichen allgemeinen Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrages an die dafür von DTAG benannte Adresse. DTAG benennt einen allgemeinen Ansprechpartner für diesen Vertrag.
- 9.2 Der Verwender weist im Zweifel die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen auch durch eingesetztes Personal und Subunternehmer nach.
- 9.3 Es liegt im Verantwortungsbereich des Verwenders, den Betrieb der Arbeitsumgebung des DCS-T-Zertifikats, insbesondere der Systeme für den Einsatz von DCS-T-Zertifikaten, sicherzustellen und diese ausreichend gegen Ausfälle abzusichern.
- 9.4 Der Verwender teilt Störungen bei der Nutzung der DCS-T-Zertifikate unverzüglich an die dafür von DTAG benannte Adresse mit. Hierdurch werden keine Rechte des Verwenders begründet.
- 9.5 DTAG ist berechtigt, selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung von Pflichten nach diesen AGB (und den ergänzenden Bestimmungen) insbesondere die Einhaltung der Nutzungsrechte an DCS-T-Zertifikaten, auch vor Ort zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Verwender wird die erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Dokumentationen vollständig vorlegen sowie Zutritt zu Standorten mit Systemen, auf welchen sich DCS-T-Zertifikate befinden einschließlich Räumen und DV-Anlagen gewähren. Der Verwender trägt die Kosten der Überprüfung, wenn ein Verstoß gegen Pflichten nach diesen AGB vorliegt; sonst trägt DTAG die Kosten. Der Verwender wird DTAG auf Anfrage zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus diesen AGB erforderliche Prüfberichte zu Subunternehmern zur Verfügung stellen, die Zugang zu DCS-T-Zertifikaten haben oder haben können.
- 9.6 DTAG kann dem Umgang von bestimmten Personen mit DCS-T-Zertifikaten jederzeit mit verbindlicher Wirkung aus nicht nur unwesentlichen Gründen widersprechen.

## **10 Vergütung**

Die DCS-T-Zertifikate werden von DTAG unentgeltlich bereitgestellt.

## **11 Gewährleistung**

- 11.1 Die DCS-T-Zertifikate werden so bereitgestellt, wie sie auch bei DTAG eingesetzt werden. Gewährleistungsrechte bestehen nur, soweit DTAG entweder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dies gilt auch für etwaige Supportleistungen.
- 11.2 Der Verwender hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich oder elektronisch an die von DTAG dafür benannte Adresse zu melden. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nicht anders vereinbart, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von DTAG verwendet.

## **12 Haftung**

- 12.1 DTAG leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem gegebenen Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Darüber hinaus haftet DTAG nicht.
- 12.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von DTAG.
- 12.3 DTAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- 12.4 Der Verwender haftet gegenüber DTAG im Zusammenhang mit diesen DCS-T-Zertifikate AGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwa weitergehende Haftung des Verwenders gegenüber DTAG im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen oder Leistungen bleibt unberührt.

12.5 DTAG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von dem Verwender oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich Subunternehmer verursachter Schäden anderer Konzerngesellschaften durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden von DTAG handeln würde.

### **13 Rechte zum Umgang mit einem DCS-T-Zertifikat**

13.1 An einem DCS-T-Zertifikat räumt DTAG dem Verwender nur das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, dieses bei sich während der Leihzeit im Rahmen des Zwecks zu nutzen, für den es bereitgestellt wurde. Handelt es sich um ein personenbezogenes ausgestelltes DCS-T-Zertifikat, ist das Recht zur Nutzung zudem auf den jeweiligen DCS-T-Zertifikatsinhaber persönlich beschränkt. Subunternehmer des Verwenders sind nach Maßgabe dieser AGB zur Ausübung dieses Nutzungsrechts berechtigt, soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung des jeweils erteilten Zertifikats notwendig ist.

13.2 Die Anfertigung von Kopien der DCS-T-Zertifikate ist unzulässig, außer soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung des jeweils erteilten Zertifikats notwendig ist. Die Aufbereitung und Bearbeitung der DCS-T-Zertifikate durch den Verwender oder durch von ihm beauftragte Dritte ist unzulässig.

13.3 Nicht mehr benötigte DCS-T-Zertifikate sowie elektronische Kopien sind ordnungsgemäß zu vernichten. Es ist stets sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff darauf erfolgen kann.

13.4 DTAG kann angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

13.5 Der Verwender ermöglicht es DTAG auf Verlangen zu überprüfen, ob der Verwender die DCS-T-Zertifikate im Rahmen eingeräumter Nutzungsrechte nutzt. Die Regelungen aus Ziffer 9.5 gelten entsprechend.

13.6 Voraussetzung für die Einräumung der Rechte an DCS-T-Zertifikaten ist die Einhaltung dieser AGB. Bei einem Verstoß des Verwenders (oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen) gegen diese AGB kann DTAG die weitere Nutzung der DCS-T-Zertifikate mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise untersagen. Bei Untersagung kann DTAG vom Verwender die schriftliche Versicherung der Löschung oder Vernichtung aller Kopien verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

13.7 DTAG kann das Nutzungsrecht des Verwenders jederzeit widerrufen und/oder den Rahmenvertrag sowie alle Einzelverträge fristlos kündigen, wenn der Verwender seine Nutzungsrechte überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. DTAG wird dem Verwender vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe setzen, wenn dies für DTAG nicht mit Nachteilen verbunden ist.

### **14 Vertragsdauer**

14.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Annahme nach Ziffer 3.1 durch DTAG auf unbestimmte Zeit in Kraft.

14.2 Die Laufzeit eines Einzelvertrages für ein konkretes DCS-T-Zertifikat entspricht grundsätzlich dem Gültigkeitszeitraum dieses DCS-T-Zertifikats, der bei Zertifikatserteilung mitgeteilt wird. DTAG und der Verwender können einen Einzelvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform ordentlich kündigen.

14.3 DTAG und der Verwender können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendermonatsende ganz oder teilweise ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für DTAG liegt insbesondere vor bei jeglichem Verstoß des Verwenders (oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, einschließlich Subunternehmer) gegen Pflichten im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und Sicherheit sowie bei einem objektiven Verdacht auf Sicherheits- oder Vertraulichkeitsverstöße, den der Verwender nach entsprechendem Hinweis durch DTAG nicht zeitnah vollständig ausräumt. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

- 14.5 Bei Beendigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages sowie bei teilweiser oder vollständiger Untersagung der Nutzung hat der Verwender jegliche Nutzung betroffener DCS-T-Zertifikate umgehend einzustellen sowie sämtliche DCS-T-Zertifikate vollständig zu löschen. DTAG kann vom Verwender die schriftliche Versicherung der Löschung oder Vernichtung aller Kopien verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

## 15 Datenschutz

- 15.1 Der Verwender wird mit DTAG datenschutzrechtlich etwa notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.
- 15.2 DTAG ist für Datenverarbeitungen im Rahmen des DCS-T-Zertifikatserteilungsprozesses und der Zertifikatsverwaltung datenschutzrechtlich nur verantwortlich, soweit die Datenverarbeitung im Einflussbereich (Sphäre) von DTAG stattfindet. DTAG ist nicht für Datenverarbeitungen im Verantwortungsbereich oder der Sphäre des Verwenders verantwortlich. Die Verantwortung für die Erhebung und Übertragung von Daten an DTAG für Zwecke von Rahmen- und Einzelverträgen sowie deren Durchführung trägt allein der Verwender. Insoweit ist der Verwender auch datenschutzrechtlich Verantwortlicher gegenüber den DCS-T-Zertifikatsinhabern und DCS-T-Zertifikatsverantwortlichen.
- 15.3 Der Verwender ist zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 („**Datenschutz-Grundverordnung**“ bzw. „**DS-GVO**“) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist auch ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.

## 16 Sonstiges

- 16.1 Der Verwender ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten bei dem Verwender beschäftigter Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht DTAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Verwender bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Verwender verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit DTAG-Gesellschaften betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 16.2 Der Verwender wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Verwender anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Verwender wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 16.3 Der Verwender kann Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Anbahnung nicht ohne Einwilligung von DTAG auf Dritte übertragen.
- 16.4 Gegen Ansprüche von DTAG kann der Verwender nur dann aufrechnen oder eine Zurückbehaltung geltend machen, soweit die Gegenforderung des Verwenders aus demselben Vertrag entscheidungsreif oder rechtskräftig ist.
- 16.5 Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder bestehender Lücken in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen oder lückenhaften Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. DTAG ist berechtigt, den Rahmenvertrag an eine Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland zu übertragen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte). Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) und UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 16.6 DTAG ist berechtigt, den Rahmenvertrag an eine Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland zu übertragen.
- 16.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte).
- 16.8 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) und UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1      A\_2\_Basic\_Security\_for\_DCS-T-Certs\_v1.6

Anlage 2      A\_3\_DCS-T-Certificates\_v1.1

Falls dieses Dokument elektronisch versandt wurde, ist es ohne Unterschrift gültig.

**Daimler Truck AG**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum